

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

54. Verordnung vom 25.10.1817 publ. 30.10.1817

ihre Stelle treten wird, (jezt der Cammer) nachsuchen, widrigenfalls sie nicht nur die ohne solchen Consens abgebrochenen Gebäude sofort wieder herzustellen angehalten, sondern auch dem Befinden nach mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen.“

Den Aemtern jener Kreise wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

54) Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Oct. publ. 30. ej. 1817.

Wiederherstellung einer städtischen Verfassung und Verwaltung in Delmenhorst.

Es war bereits bei der Reorganisation der Staatsverwaltung die Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die in Folge der Französischen Occupation aufgehobene Verfassung der Stadt Delmenhorst wieder herzustellen; da sich aber, bei den veränderten Verhältnissen, mehrere Bestimmungen derselben als unausführbar darstellten, und den früher sichtbar gewordenen Mängeln abgeholfen werden mußte, so überzeugten Höchstdieselben Sich von der Nothwendigkeit, der gedachten Stadt eine mit den übrigen Einrichtungen in Einklang stehende, den Bedürfnissen der Zeit angemessene, verbesserte Verfassung zu ertheilen.

Nachdem die in dieser Beziehung erforder-

derlichen Vorarbeiten beendigt sind, Se. Herzogliche Durchlaucht die für die Stadt Delmenhorst entworfene Stadtorde- nung zu genehmigen gnädigst geruhet ha- ben, und die von der Bürgerschaft auserse- henen städtischen Officialen bestätigt, ver- pflichtet und mit angemessenen Dienstin- structionen versehen sind, so kann die solcher- gestalt verbesserte städtische Verfassung und Verwaltung nunmehr in Wirksamkeit ge- setzt werden, zu welchem Ende hierdurch Folgendes bekannt gemacht wird:

- 1) Die Stadt Delmenhorst ist mit dem 1sten Nov. d. J. der bisherigen amtlichen Ver- waltung des Amts Delmenhorst entnom- men, und einem eigenen Magistrat un- tergeordnet, welchem innerhalb der Stadt und ihres Bezirks und hinsichtlich der ihm untergeordneten Personen und Sachen alle die richterlichen und administrativen Geschäfte obliegen, die den Aemtern in den Amtsbezirken und rücksichtlich der ih- nen untergeordneten Personen und Sa- chen zur Pflicht gemacht sind. Alle nach den Privilegien der Stadt Delmenhorst zu deren Cognition gehörige, in der Com- petenz der Aemter aber nicht begriffene Rechtsfachen bleiben daher wie bisher dem dasigen Landgerichte vorbehalten.